



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.213 RRB 1876/2223
Titel	Embrach Gemdrth; Vertheilung e. Staatsbeitrages.
Datum	26.08.1876
P.	511–516

[p. 511] In Sachen der Gemeinden Embrach und Ober-Embrach, //
[p. 512] betreffend Vertheilung eines Staatsbeitrages,
hat sich ergeben:

A. Der Regierungsrath hat am 6. Mai 1876 an die Kosten der Straßenbaute II. Klasse Embrach–Oberembrach–Birschweil der Gemeinde Embrach einen Staatsbeitrag von Frk. 4500 und der Gemeinde Oberembrach einen solchen von Frk. 5000 bestimmt. Dabei wurde angenommen, daß jede der beiden Gemeinden die Baukosten in ihrem Banne zu tragen habe.

Wie aus einer Eingabe des Gemeindrathes Embrach vom 10. dieß hervorgeht, waltet nun hierüber Streit. Oberembrach nämlich – wird gesagt – wolle seine Frk. 5000 behalten und auch der Gemeinde Embrach ihren Beitrag überlassen, in der Meinung, daß sodann sämtliche Straßenkosten im Betrage von Frk 45,854 99 von der Kirchengemeinde als solcher nach dem frühern Gesetze getragen, resp. nach den bestehenden Verhältnissen unter die beiden Gemeinden vertheilt werden. Nach einer solchen Repartition treffe es auf die Gemeinde Embrach c^a Frk. 36,500, auf Oberembrach circa Frk. 8500 und hätte somit letztere Gemeinde nach Abzug der Frk. 5000 Staatsbeitrag nur noch Frk. 3500 zu tragen, während erstere // [p. 513] abzüglich der Frk. 4500 noch c^a Frk. 32,000 übernehmen müßte. Eine solche Vertheilung wäre aber höchste ungerecht. Der Gemeindrath Embrach glaube daher, daß die Gemeinde Oberembrach entweder ihren Staatsbeitrag in die gemeinsame Straßenrechnung einzuwerfen, oder sämtliche Kosten auf ihrem Banne zu übernehmen habe.

B. Der Gemeindrath Oberembrach, welchem vorstehende Eingabe zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, bemerkt, daß er dem Ansinnen von Embrach nicht entsprechen könne. Es wäre dieß gerade gegen das sr. Zt. von ihm mit Rücksicht auf die ungleichen ökonomischen Kräfte der beiden Gemeinden gestellte Gesuch um Verabreichung eines getrennten Staatsbeitrags und ebenso entgegen dem bezüglichen Beschlusse des Regierungsrathes. Uebrigens könne von einer Ungerechtigkeit gegenüber von Embrach gar nicht gesprochen werden, vielmehr sei die vor sich gegangene Vertheilung nur billig, wenn man bedenke, daß Embrach sämtliche Ausgaben aus seinem reichen Gemeindegut bestreiten könne, während Oberembrach mit einem Steuerkapital von bloß Frk. 500,000 und ohne Gemeindegut c^a 25,000 Meter Straßen II. Klasse besitze und ohne alle Neubauten im laufenden // [p. 514] Jahre für den bloßen Unterhalt eine Steuer von 9 pro mille beziehen müsse, so daß die Bestimmung des § 9 des Straßengesetzes zur Anwendung kommen dürfte.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Erbauung der Straße von Embrach über Oberembrach nach Eigenthal bis an die Baugrenze Bassersdorf wurde als solche III. Klasse im Jahr 1865 anbefohlen, von derselben bis A^o 1871 indessen nur das obere Theilstück wirklich ausgeführt. Im Jahre 1872 entstand zwischen den Gemeindräthen Ober- und Unterembrach Streit über einen von der erwähnten

Baute herrührenden Kassasaldo, sowie auch – nachdem die letztere Gemeinde auf eigene Faust die Vollendung ihres auf das Gebiet der politischen Gemeinde fallenden Theiles aus besondern Gründen an Hand genommen hatte, – darüber, ob diese Straßenbaute nunmehr nach altem oder neuem Straßengesetze auszuführen sei. Der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit dem Bezirksrath entschied durch Beschluß vom 13. Juni 1872 dahin, es sei die Ausführung dieser Straße als Ganzes von der Kirchgemeinde auszuführen, der Kassasaldo vom ersten Theilstück her zu der Vollendungsbaute des zweiten zu verwenden, und im Uebrigen die // [p. 515] Kosten gemeinsam zu tragen, in der Meinung, daß die von Unterembrach bereits auf diesen Bau verwendeten Summen in gemeinsamer Rechnung ihre Verrechnung finden sollen.

Der Bau ist nunmehr unter der Aufsicht einer von früher her bestandenen Straßenkommission vollendet und über denselben eine Generalrechnung so gestellt worden, daß die auf die verschiedenen Gebiete fallenden Ausgaben jener zu entnehmen waren. Auf besondern Wunsch des Gemeindrathes Oberembrach wurden an der Hand dieser Repartition die Staatsbeiträge an diese nunmehr in die II. Klasse gehörende Verbindung im Sinne des § 54 festgestellt und es müssen selbstverständlich die erlaufenen Baukosten – vorbehältlich einer Verständigung durch die beteiligten Gemeinden – nach der hier gegebenen Wegleitung und konform den frühern Beschlüssen der Oberbehörden nach Abzug der indirekten Einnahmen auf dem Steuerwege gedeckt werden, und ohne Zustimmung von Unterembrach dürfen die Gesamtkosten nicht auf die politischen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft verlegt und die zugesprochenen Staatsbeiträge von diesen gesondert in Empfang genommen werden. Durch ein derartiges Ver- // [p. 516] fahren würden nicht nur grelle Mißverhältnisse geschaffen, sondern es wäre überdieß der Oberembrach zufallende Staatsbeitrag, weil das gesetzliche Maximum weit übersteigend – angemessen zu reduzieren.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Die Deckung der aus dem Baue der Straße II. Klasse von Embrach nach Oberembrach entstandenen Kosten hat im Sinne des § 54 des Straßengesetzes, beziehungsweise nach dem regierungsräthlichen Entscheide vom 26. Juni 1872 stattzufinden.

II. Mittheilung an die Gemeindräthe Embrach und Oberembrach und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: ihr/19.12.2014]